

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 50

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

herausgeführt und gebent sich damit zu helfen, daß man die Hauptvertheidigung durch Artillerie nicht aus den Forts zu erreichen sucht, sondern neben die Forts legt, unter hauptsächlichster Anlehnung an dieselben in den sogenannten Anschluß Glacis. Soll dadurch ein Gleichgewicht mit der Artillerie des Angreifers oder eine Ueberlegenheit erreicht werden, so ist vor allen Dingen auch nothwendig, daß schwere Geschütze in dieselben gebracht werden und in genügender Anzahl. Diese sind jedoch der Natur ihrer Lage nach bedeutend gefährdeter als die des Angreifers, nicht sowohl durch dessen Artilleriefeuer, als durch die feindliche Infanterie. Des Feindes Batterien können erst aus der Festung nach Ueberwindung der feindlichen vorwärteliegenden Infanteriepositionen erreicht werden, befinden sich also in deren getreuer Obhut, nicht so die des Vertheidigers.

Einem kräftigen feindlichen nächtlichen Ueberfall dürfte es daher, wenn er mit dem nöthigen Geschick ausgeführt wird, wohl gelingen, bis an die Batterien des Vertheidigers zu gelangen und deren Geschütze zu vernageln. Wenn die Aufstellung der Geschütze zwischen den Forts ungefährdet sein soll, so bedarf sie des gehörigen Schutzes durch die eigene Infanterie, welche vorwärts der Batterien womöglichst in niedriger gelegenen Gelände vortheilhafte, leicht vertheidigungsfähige Stellungen findet. Die Folge davon wird sein, daß nun hier — vielleicht als einziger Fall im Gegensatz zu der so oft citirten Möglichkeit einer Ummantlung von Feldschlachten in Positionskämpfe à la Plewna — ein ähnlicher Kampf sich abspielen wird, wie vor der erwähnten türkischen Stellung, in welcher Infanterie gegen Infanterie sich durch die Erde heranzückt, und wie der Mineur unterirdisch Terrain zu gewinnen sucht, so versucht das diese hier oberirdisch. Vergewärtigt man sich die Abspielung eines solchen Kampfes, so dürfte es nicht schwer sein, zu dem Ergebnisse zu gelangen, daß der Angreifer sehr bald in der Lage sein wird, des Vertheidigers Infanterie im letzten Kampf zu überwinden, und daß diese Ueberwindung zugleich mit dem Zeitpunkt zusammenfallen kann, wo nach ununterbrochener Bekämpfung der Vertheidigungs-Batterien in und außerhalb der Forts, unter gleichzeitiger Breschelegung in diese, die Sturmcolonnen gegen die Forts vorgeführt werden können. Die Möglichkeit einer Breschelegung in diese leuchtet ein, wenn man erwägt, daß eine Abkämpfung des die Escarpe bedeckenden Contr.escarpes-Mauerwerks vorhergegangen sein kann, wodurch nunmehr der Granaten ein sicherer Zugang in die Escarpe offen steht. Als weiterer Vortheil ergibt sich hieraus, daß durch das herabgeschossene Mauerwerk der Contr.escarpe zugleich eine Graben-Descente vorbereitet wird, sowie der Uebergang über den Graben selbst. Bei der geringen Breite der Gräben dürfte es daher nicht großer Nachhilfe durch Ausfüllen mit Sandsäcken, Ueberbrücken mit Balken und Brettern bedürfen, um während des Sturmes auf die Bresche die etwa noch vorhandene Lücke auszufüllen. Fragt man sich, wo es am günstigsten sein dürfte, eine Bresche zu legen, so muß man sich sagen, daß dies mit dem meisten Erfolg geschehen kann am Saliant, dort wo die den Graben vertheidigende Caponiere liegt, damit diese durch das herabstürzende Escarpes-Mauerwerk verschüttet und dadurch möglichst unschädlich gemacht wird, andererseits die Caponiere auch zur Erleichterung des Graben-Uebergangs die Hand darbieten kann. Zugleich gewährt der auspringende Winkel auch den Vortheil, daß die ihn bildenden Facenthelle von verschiedenen Batterien concentrisch gefaßt und der Saliant dadurch gewissermaßen aus den Angeln gehoben werden kann.

Die Vertheidigung der Forts durch die Infanterie im Augenblick des Sturmes ist in Anbetracht der vorausgegangenen Verluste durch Bekämpfung mit Artillerie nicht höher anzuschlagen als in jedem zu erlöschenden Infanterie-Feldwerk. Der geringere Raum innerhalb eines Forts macht es dabei nicht gut möglich, daß die gewöhnlichen Maßregeln zur weiteren abschnittswise Vertheidigung getroffen werden können. Fußangeln, Drahtgäule, Eggen sind keine unüberwindlichen Hindernisse; mehr Wirkung üben allerdings Fladerminen aus, doch diese wirken auch nur einmal. Dabei wirkt als wichtiger Faktor im Augenblick des Sturmes die getheilte Aufmerksamkeit, welche der Vertheidiger den gleichzeitigen Vorgängen vor seiner Front und zu seinen

Seiten schenken wird, womit natürlich eine Schwächung der Vertheidigung verbunden ist.

Es ist daher nach alledem wahrscheinlich, daß mit dem Fall der Vertheidigungs-Stellungen zwischen den Forts auch der Fall der Forts selbst eintreten wird.

Was die Zeitdauer des ganzen Angriffs gegen die Forts betrifft, so dürfte diese nicht so bedeutend sein. Denn einestheils hat der Angreifer es hier nicht mit gleichzeitiger Bekämpfung von vielen Collateral-Verken zu thun, andererseits hat er nicht die geschlossene Enceinte vor sich, wie die Umwallung einer Festung, z. B. Straßburg 1870. Es ist daher wohl anzunehmen, daß nach Eintreffen des Belagerungsparcs der Angreifer nach Verlauf eines halben Monats im Besitz eines Theils der Fortslinie sein dürfte, und sich bei kräftiger Fortsetzung des Angriffs gegen die Festungs-Enceinte selber nach 1½—2 Monaten Herr derselben nennen kann.

Die Dauer der Belagerung von Straßburg sei hiefür als Maßstab genommen.

Der Wunsch des Besitzes einer größeren feindlichen Festung wird sich aber im Laufe eines Feldzuges sehr fühlbar machen und diesem Wunsche bald der Gedanke in den Hintergrund treten, dieselbe ignoriren zu wollen. Angesichts der geringeren Besatzung von vielleicht 30,000 Mann wird alsdann der förmliche Angriff das einzige Mittel sein, in ihren Besitz zu gelangen.

So erweisen sich die kleinen Forts, wie sie der obigen Betrachtung zu Grunde liegen, als nicht genügend, um eine Festung unter normalen Verhältnissen gegen eine Eroberung zu schützen. Wollte man, um der Vertheidigung der Zwischenlinie zwischen zwei Forts einen größeren Nachdruck zu verschaffen, die Festung mit einer größeren Besatzung besetzen, so handelte man wieder dem Grundsatz entgegen, mit möglichst geringen Kräften die Vertheidigung zu ermöglichen, und die Festung verliere als solche ihre eigentliche Bestimmung, falls sie der Feldarmee zu viele Kräfte entzöge.

Wenn heute eine Festung wirklich dauernd jedem Angriff gewachsen sein soll, so kann dies nur durch ein Mittel geschehen, welches in ähnlicher Weise wirkt wie auf eine Armee, die mit dem weiteren siegreichen Vorschreiten allmählig an intensiver Kraft so sehr einbüßt, daß ihre Kraft schwächer als die des Gegners wird.

Und dieses Mittel bietet der Erfas der kleineren vielen Forts durch einige größere selbstständige, mitten auf den Angriffskonten an günstigen Punkten gelegene Forts. Diese werden das Doppelte, wenn nicht das Dreifache an Zeit zu ihrer Ueberwindung erfordern wie die kleineren Forts; an ihnen soll sich die Kraft des Angriffs brechen. Sie sind die concentrische Idee der Vertheidigung, während die kleineren vielen Forts nur die Zersplitterung der Vertheidigungskraft repräsentiren und daher dem Schicksal langer, dünner Linien, d. h. der letzten Durchbrechung anheimfallen. (Allg. M.-Ztg.)

Gidgenossenschaft.

— (Die Botschaft des Bundesrathes betreffend die Erweiterung des Exercir- und Schießplatzes in Frauenfeld) lautet:

Zit. Bis zum Jahre 1860 war es der Artillerie im Osten der Schweiz einzig auf dem Exercirplatz in Zürich möglich, mit glatten Geschützen bis auf 1000 Schritte zu schießen; andere Plätze, St. Gallen, Aarau und Luzern, boten nicht einmal diese Schußweite. Mit der Einführung der gezogenen Vorderlader genügt derartige Distanzen jedoch nicht mehr, und es war deshalb eine Verlängerung der Schußweiten absolut unumgänglich. Da auf dem bisherigen Waffenplätze hiezu nicht Hand geboten werden konnte, mußte die Gewinnung eines größeren Artilleriewaffenplatzes für die Ostschweiz immer mehr ins Auge gefaßt werden, und es ward um so dringender, als eine stärkere Belastung des Waffenplatzes Thun nicht anging, überdies eine solche Kombination nur große Kellerkosten für Rekruten- und Wiederholungskurse für die Korps der Artillerie der Ostschweiz verursacht hätte.

Die Offerte der Bürgergemeinde Frauenfeld, unter Umständen einen Theil des Vermögens der Gemeinde zur Erstellung eines neuen Waffenplatzes zu verwenden, welcher nach damaligen Anschauungen den Bedürfnissen der Artillerie entsprach, wurde von den eidgenössischen Militärbehörden gerne entgegen genommen, und es gelang denselben, hierdurch auf dem Vertragswege der Artillerie neben den bestehenden Waffenplätzen zu Thun und Bière einen durchaus unentbehrlichen dritten Platz im Osten der Schweiz anzuweisen. Nach einläßlichen Verhandlungen kam unterm 14. Mai und 30. August 1862 zwischen der Bürgergemeinde Frauenfeld und dem schweizerischen Militärdepartement ein Vertrag zu Stande, nach welchem erstere sich zur Erstellung einer Kaserne für 700 Mann, 2 Militärbahnen und Stallungen für 224 Pferde nebst den nöthigen Munitionsk- und Fouragemagazinen verpflichtete und ein Exerzirkel auf dem linken Thuruser zur Verfügung stellte, welches vom Ziel ab auf die Länge von 1100 Metern eine Frontbreite von 200 Metern bot, sich von da hinweg bis auf eine Distanz von 1900 Metern auf 400 Meter erweiterte und in der Verlängerung bis auf 2400 Meter dagegen nur noch 100 Meter breit war. Die diesfalls zur Disposition gestellte Fläche hatte einen Inhalt von 134 Jucharten. Die Gemeinde Frauenfeld übernahm dabei die vollständige Möblirung der Kaserne und den Unterhalt, sowie denjenigen der sämtlichen Gebäude und die Entschädigungen für durch Schießübungen entstehenden Landschäden; der Bund dagegen verpflichtete sich zur Zahlung einer jährlichen Miete von Fr. 13,500 auf eine Vertragsdauer von 15 Jahren, und überließ der Gemeinde den Pachtzins der Kantine und die Verwerthung des abfallenden Düngers u. s. w. Die Kaserne wurde im Jahre 1864 bezogen. Bald nachher zeigte sich als unumgänglich nöthig:

- a. die Beschaffung eines, wenn auch kleinen Exerzirplatzes bei der Kaserne;
- b. die Erwerbung des Landes zu einer seitwärts dem Exerzirkel gewählten Stellung für Positionsartillerie;
- c. die Erstellung eines größern Zeughauses zur Unterbringung des für den Waffenplatz nöthigen und bestimmten Schulmaterials.

Allen diesen Forderungen kam die Bürgergemeinde Frauenfeld in bereitwilliger Weise nach. Die bisherigen Vereinbarungen wurden jeweilen vertragsmäßig festgestellt und die sämtlichen bisherigen Verträge sodann unterm 28. Juni 1868 in einen Hauptvertrag zusammengefaßt, wonach die Pachtzeit bis Ende des Jahres 1888 verlängert, der jährliche Pachtzins mit Einschluß der Jahresentschädigung für die auf 22½ Jucharten erweiterte, sehr bequem und nahe an der Kaserne liegende Allmend bei Kurzdorf auf Fr. 20,800 festgesetzt wurde.

Bei dieser Neuordnung der Waffenplatzverhältnisse wollte sich aber Frauenfeld gegenüber neuen Anforderungen sicher stellen und bewirkte, daß im Art. VIII des fraglichen Vertrages folgende Bestimmung beiderseitig acceptirt wurde: „Sofern die Eidgenossenschaft die Ausdehnung des Manövrir- und Schießplatzes verlangt, so hat die Bürgergemeinde Frauenfeld mit Zustimmung der eidg. Behörde die benötigten Landerwerbungen auszuführen, in welchem Falle ihr die Vergütung des Kaufpreises zugesichert wird.“

Wenn auch damals schon die Wünschbarkeit einer größern Breitenausdehnung des Exerzirkels lebhaft empfunden wurde, so waren gegenüber der Gemeinde Frauenfeld größere Opfer nicht zu erzielen. Zudem war die Schußlinie für die damaligen Vorderlader vollständig genügend, auch hatten die Schulen zur Zeit einen weitentlich geringern Mannschaftebestand als jetzt, und man konnte sich, wenn auch etwas beengt, mit dem breiteren Mittelfuß der Allmend für das eigentliche Manövrirren behelfen.

Auch heute besitzt dieser Platz in mancher Beziehung noch seine großen Vortheile, und wir erlauben uns diesfalls lediglich, auf die günstige Lage für die Artillerie der Ostschweiz, die billigen Lebensmittel und Fourage und die leichte Beschaffung der Pferde zu annehmbaren Miethepreisen hinzuweisen. Allein in den 17 Jahren seines Bestandes haben sich die Verhältnisse vielfach geändert und es steigerten sich auch die Anforderungen in erheblichem Maße.

In der ersten Zeit seines Bestandes bot der sorgfältig hergestellte Exerzirplatz in seiner ganzen Ausdehnung eine schöne Rasenfläche dar; nach und nach änderte sich jedoch dieser Zustand. Durch die vielen Fahrübungen in Folge vermehrter Frequenz entstanen rasenlose Stellen und Vertiefungen, in welchen sich das Wasser ansammelte und der Exerzirplatz dadurch nach länger andauernder nasser Witterung mehr und mehr kodenlos wurde. Zwar hatte die Gemeinde Frauenfeld wiederholt durch geeignete Mittel diesem Uebelstande zu steuern gesucht, jedoch ohne Erfolg, da der Rasen von einem Jahr zum andern nicht genügend erstarren konnte. Diese Verhältnisse wurden durch den wiederholten Austritt der Thur oberhalb des Exerzirkels noch mehr verschlimmert. Was aber außer diesen Elementarereignissen hauptsächlich die Unbrauchbarkeit des Exerzirplatzes von Jahr zu Jahr vergrößert, ist der Umstand, daß der Waffenplatz Frauenfeld seit dem Inkrafttreten der neuen Militärorganisations jährlich vom Monat März hinweg bis Mitte November mit Rekrutenschulen und Wiederholungskursen der Artillerie belegt werden muß, welche starker besucht sind und eine längere Dauer haben als früher, daß sodann häufiger und rascher manövrirt wird als im vorigen Jahrzehnt, und daß demzufolge das Terrain in größerem Maße in Anspruch genommen wird. Kommt hierzu noch häufiges Regenwetter, so wird, wie im Laufe dieses Jahres, der Exerzirplatz zu einem wahren Sumpf, und es kann, wie bei den Übungen im August d. J., der Fall vorkommen, daß ein Pferd daran stecken geblieben und stürzte, daß es dabei einen Beinbruch erlitt und abgestochen werden mußte.

Was unter solchen Umständen jährlich an Material zu Grunde geht und von welcher schädlichen Einflüssen solche Verhältnisse auf die Gesundheit von Mannschafte und Pferden sind, braucht wohl nicht weiter auseinandergelegt zu werden. Zu allem diesem kommt noch, daß der jetzige Exerzirplatz mit Rücksicht auf seine abnorme Konfiguration, wegen der ihn durchschneidenden Wassergräben und seiner nur für eine Batterie Platz bietenden Breite auf die wichtigsten größern Distanzen ein richtiges Manövrirren von zwei Batterien nur in ungenügender Weise gestattet. Es erfolgt hieraus, daß die selbst instruirten Truppen unmöglich denjenigen Grad von Manövrirfähigkeit erlangen können, welcher heute von unsern fahrenden Batterien verlangt werden muß und der auf dem Waffenplätze Thun und theilweise auch in Bière erzielt werden kann.

Eine wesentliche Erweiterung des Exerzirplatzes Frauenfeld wird daher auch aus rein militärischen Gründen zum bringenden Bedürfnis; sodann bietet eine solche das einzige Mittel, um den bisherigen Platz wieder in Ordnung zu bringen und hierdurch die weitere Ausnutzung desselben, auf welchen man nun einmal angewiesen ist, zu ermöglichen.

Die Bürgergemeinde Frauenfeld lehnt diesfalls entschieden ab, weitere Opfer zu bringen, und stützt sich auf die bereits angeführte Bestimmung des bestehenden Miethevertrages, nach der sie nur gehalten ist, der Eidgenossenschaft bei allfällig notwendigen Landerwerbungen in näher bezeichneter Weise an die Hand zu gehen.

Eine seinerzeit von unserm Militärdepartement niedergesetzte Kommission für Prüfung verschiedener, die Artilleriewaffenplätze betreffenden Fragen kommt in ihrem Berichte, indem sie die hier vor geschilderten Verhältnisse bestätigt, zu dem Schlusse, es sei die Frauenfelder Allmend zu vergrößern durch Hinzufügen eines Komplexes auf der Südgrenze in der Länge von ca. 1200 Metern und in einer ungefähren Breite von 400 Metern. Die Kommission bemerkt dabei, es müsse diese Forderung als das Minimum bezeichnet werden, wodurch unter obwaltenden Verhältnissen Abhilfe der jetzigen Mängel zu erwarten sei.

Wie wir bereits Eingangs näher ausgeführt haben, ist es unmöglich, die Artilleriekurse so zusammen zu drängen, daß dieselben in Thun und Bière Platz finden. Die Vertheilung eines ostschweizerischen Waffenplatzes dieser Art ist daher unausweichlich und durch den Wegfall kostspieliger Militärtransporte auch im finanziellen Interesse des Bundes.

Nach Zürich, wo inzwischen ähnliche Schußweiten erstellt wur-

den, können Artilleriekurse nur bedingt verlegt werden, weil jene Anlagen in erster Linie für die Infanterie der VI. Division bestimmt sind und diesen Übungen der Vortritt gehört und länger dauernde Feldartilleriekurse neben diesen ohne betrübliche Beeinträchtigung der Instruktion unzulässig sind.

Bei dieser Sachlage bleibt nichts Anderes übrig, als die Verhältnisse in Frauenfeld in der von der Kommission vorgeschlagenen Art umzugestalten und auf eine angemessene Erweiterung des dortigen Exerziersfeldes Bedacht zu nehmen, um einerseits das gegenwärtige Terrain zu entlasten und wieder zu berauen, andererseits um die notwendige dienstliche Ausbildung der Truppen zu ermöglichen. Verhandlungen, welche in dieser Richtung stattfanden, führten unterm 16. Oktober 1880 zu einem vorläufigen Vertrag zwischen unserm Militärdepartement und der Bürgergemeinde Frauenfeld. Nach demselben verpflichtet sich die letztere, bei den betreffenden Grundeigentümern diejenigen Schritte einzuleiten, um die auf der südlichen Langseite des jetzigen Exerziersfeldes in Aussicht genommene Erweiterung durchzuführen. Bei diesen Erweiterungen sollen als Vermessner die in den letzten Jahren in den verschiedenen örtlichen Lagen erfolgten Landänderungen zur Grundlage dienen, und es sollen ferner die auf dieser Grundlage erfolgenden Ankäufe unter dem Vorbehalte abgeschlossen werden, daß der Eigentumsantritt erst auf nächsten Monat Januar statthabe und den Bundesbehörden überdies die Genehmigung der Verträge vorbehalten bleibe. Im Fernern verpflichtet sich die Gemeinde, nach diesem Vertrage die notwendig werdende Vergebung eines Blockhauses, sowie die Korrektur des Kagenbaches, beziehungsweise die Ableitung aller bestehenden Wasserflüssen ostwärts in die Thur und die damit zusammenhängenden Terranauebnungen in eigenen Kosten zu übernehmen oder sich an deren Ausführung auf Rechnung der Gengenossenschaft mit einer Baarleistung von Fr. 10,000 zu theiligen.

Ueber die zu dieser Erweiterung nötige Fläche wurde ein Katasterplan aufgenommen, in den Landänderungsprotokollen die in den letzten Jahren maßgebenden Güterpreise ermittelt und so kann die unerlässlichen Nach- und Wegkorrekturen möglichst genau devisirt, überhaupt über die diesfalls für den Bund entstehenden Kosten eine möglichst genaue Grundlage zu schaffen gesucht, deren Ergebnis sich wie folgt bezieht:

Landwerb einer 100 Jucharten großen Fläche, incl. Minderwerthvergütungen	Fr. 90,500
Entwässerungs- und Kanalbauten	" 10,428
Weg- und Brückenbauten	" 10,919
Anpflanzungen	" 4,440
	Fr. 116,287

Hievon ab:

Abbruchwerth eines Gebäudes und Erlös aus einer Anzahl Obstbäumen	" 2,920
	Fr. 113,367

welche Summe um den Betrag des Unvorhergesehenen zu vermehren, dagegen um einen Theil des von der Gemeinde Frauenfeld zugesagten Beitrages zu reduzieren wäre.

Um über die finanzielle Tragweite der Angelegenheit sichere Grundlagen zu schaffen, sind in unserm Auftrage durch den Vorstand der Gemeinde Frauenfeld bereits eventuelle Verkaufsabschlüsse über eine Gesamtfläche von rund 36 Jucharten gemacht worden, welche gegenüber dem Kostenvoranschlage ein Plus von nur ca. Fr. 3000 ergeben.

Mit Rücksicht hierauf, sowie auf den Umstand, daß in einzelnen Lagen gar keine unserer Angebote, weil zu niedrig, acceptirt wurden, glauben wir die Gesamtkosten der Erweiterung des Waffenplatzes auf Fr. 120,000 veranschlagen zu sollen, und halten dafür, daß dieser Betrag von der Bundeskasse vorzuschießen und innert acht Jahren, also während der Dauer des Waffenplatzvertrages Frauenfeld mit jährlich Fr. 15,000 zu amortisiren sei.

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen empfehlen wir Ihnen nachstehenden Beschlußentwurf zur gefälligen Annahme und benützen

auch diesen Anlaß, Sie, Eit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 16. November 1880.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

W e l l i.

Der Kanzler der Gengenossenschaft:

S c h e f f.

— (Ernennung.) Als Trompeterinstructor im 2. Divisionskreis wurde vom Bundesrath gewählt: Berner, Alms, von und in No. 10.

— (Stellen-Ausschreibung.) In den Divisionskreisen II, IV und VIII ist je die Stelle eines Instructors II. Klasse der Infanterie neu zu besetzen. — Anmeldungen für diese Stellen sind in Begleit der nötigen Ausweise über Befähigung bis längstens den 26. Dezember nächsthin dem Schweiz. Militärdepartement einzureichen.

— (Wechsel des deutschen Militär-Attaché.) Generalstabshauptmann v. Renner-Hint ist als militärischer Attaché der deutschen Gesandtschaft in Bern von Hauptmann v. Wildenbruch vom Generalstabskorps ersetzt worden.

— (Tagwacht-Angelegenheit.) Der Offiziersverein der Stadt Bern hat am 2. Dezember beschlossen, das Centralcomité des Schweiz. Offiziersvereins zur Einberufung einer Delegirten-Versammlung behufs Besprechung der Tagwacht-Angelegenheit zu veranlassen.

— (Der Vorstand der kantonalen Offiziersgesellschaft an die Herren Offiziere des Kantons Zürich) hat folgendes Circular erlassen:

Kameraden! Der hohe Bundesrath hat durch Zuschrift vom 10. November unsere in der Offiziersversammlung vom 17. Oktober beschlossene Eingabe betreffend Verfolgung der „Tagwacht“ in abweichendem Sinne beantwortet.

Es wird in diesem Antwortschreiben zunächst die Unmöglichkeit der Anwendung unserer bestehenden Bundesgesetze auf den in Frage stehenden Angriff der „Tagwacht“ begründet und sodann erklärt, daß ein Vorgehen des Bundesrathes auf dem Wege der kantonalen Gesetzgebung nicht in dessen Kompetenz liege, da bei Rechtsverletzungen nur die Klage des Theilhabenden zulässig sei. Dabei drückt der hohe Bundesrath sein lebhaftes Bedauern aus, daß es ihm somit versagt sei, den unerhörten Angriff auf die Ehre der eidgenössischen Wehrmänner zu gebührender Strafe zu ziehen.

Im Weiteren wird die Ueberzeugung ausgesprochen, daß, mächtiger als eine vom Gericht ausgesprochene Strafe, die Vaterlandsliebe es sei, welche unser Wehrwesen zusammenhalte, und daß an diesem Schilde Angriffe, wie der vorliegende, machtlos abprallen werden. Unsere oberste Landesbehörde benutzte ihr Antwortschreiben an die zürcherischen Offiziere, um darzutun, wie gerade die letzten Brigadeübungen der 6. Division die Mannszucht und Hingebung der Truppen in so unzweideutiger Weise an den Tag gelegt haben, daß kein Zweifel mehr obwalten könne, welchen Namen Derjenige verdiene, der die schweizerischen Wehrmänner verrätherischer Gesinnungen zu zeihen und ihre Ehre anzutasten wage!

Endlich wird betont, wie dieses moralische Verdict der obersten Landesbehörde und mit ihr der großen Mehrheit des Schweizervolkes den zürcherischen Offizieren volle Genugthuung zu bieten vermöge, und dabei in Aussicht gestellt, daß ein in Behandlung liegendes neues Militärstrafgesetzbuch die Mängel und Lücken des Bestehenden ausfüllen werde.

Indem wir Ihnen von dieser Auffassung des hohen Bundesrathes Kenntniß geben, können wir uns eines Gefühles von Bitterkeit darüber, daß eine Sprache, wie diejenige des „Tagwacht“-Artikels, in unserm Lande ungestraft geführt werden darf, nicht erwehren, doch kann und soll die Satisfaction, welche unsere oberste, mit der Leitung des Wehrwesens betraute Behörde uns ertheilt hat, indem sie erklärt: „Wir haben volles Vertrauen zu Euch“ einen Ersatz dafür bieten, daß unserem berechtigten Ansuchen nach anderweitiger Genugthuung nicht entsprochen werden konnte. Die Erhebung einer Klage gegenüber den Anschulldigungen, welche sich

